



Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 5 UKI 1/23

Verkündet am 26.09.2024

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Verbraucherzentrale

Bundesverband

26. Sep. 2024

EINGEGANGEN

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände-
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Lichtblick SE, vertreten durch die geschäftsführenden Direktoren, Geschäftsführung:
Klostertor 1, 20097 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht _____, die Richterin am Oberlandesgericht _____ und den Richter am Oberlandesgericht _____ auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2024 für Recht:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführung, künftig zu unterlassen,

1. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Webseite www.verivox.de, die den Abschluss von entgeltlichen Strom- und Gasverträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischem Wege ermöglicht, keine Informationen

vorzuhalten, die Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führen, über die eine online-Kündigung erklärt werden kann, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 1 abgebildet:

Persönliche Expertenberatung
Montag - Freitag 8-22 Uhr
Wochenende 9-22 Uhr
1x2 n. Monat

☎ 06221 777 00 10

Tarifdetails



Einsteiger als die Preisbremse ⚡
171,81 €
Ø mtl. Kosten im 1. Jahr
151,76 € gespart

ZUM ANBIETER

bioeas

ÖkoGas Komfort

Arbeitspreis: 10,94 Ct/kWh Grundpreis: 11,88 €/Monat



3,8 * * * * (630)

inkl. 50 € Neukundenbonus

12 Monate eingeschränkte Preisgarantie

12 Monate Vertragslaufzeit

Verivox geprüft

Tarifvergleichen

Preis Vertragskonditionen Anbieter / Bewertung

Ihre Verbrauchsangabe	für 18.000 kWh pro Jahr
x Arbeitspreis pro kWh	10,94 Cent pro kWh
= Arbeitspreis gesamt	1.969,20 € pro Jahr
+ Grundpreis	142,54 € pro Jahr (11,88 € pro Monat)
= Gesamtpreis im ersten Jahr ohne Bonus	2.111,74 € pro Jahr
- Durchschnitt pro Monat	175,98 € pro Monat
= Neukundenbonus (einmalig)	50,00 €
= Gesamtpreis im ersten Jahr inkl. Bonus	2.061,74 € pro Jahr
= Durchschnitt pro Monat	171,81 € pro Monat

Geschätzter Abschlag (monatliche Kontobelastung) ca. 175,98 € pro Monat

Hinweis: Sie zahlen bei diesem Tarif voraussichtlich 12 monatliche Abschläge. Als Berechnungsgrundlage des geschätzten monatlichen Abschlags dient der Gesamtpreis ohne möglichen Bonus im 1. Jahr, der möglichen Bonus werden nicht mit einkalkuliert, da diese Ihnen möglicherweise ebenfalls im 1. Jahr gutgeschrieben werden.

Gültig seit: 17.08.2023



Persönliche Expertenberatung
Montag - Freitag 8-22 Uhr
Wochentage 9-22 Uhr

☎ 06221 777 00 10

ZUM ANBIETER

Bestell-Online: 0800 0008247

12 Monate Vertragslaufzeit
Vertragsgebühren

Tarifdetails

3,9 **★★★★★** (2021)

Tarifvergleich

64

ÖkoGas Komfort

Arbeitspreis: 10,94 €/kWh Grundpreis: 11,88 €/Monat

LichtBlick
3,8 **★★★★★** (2021)

inkl. 50 € Erhaltungskosten

12 Monate eingeschränkte Preisgarantie

12 Monate Vertragslaufzeit

Vertragsgebühren

Tarif vergleichen

bio GAS

Günstiger als die Preismisere (1)

171,81 €
Ø mit Kosten im 1. Jahr
15,178 €/GWh

ZUM ANBIETER

Preis: Vertragskonditionen Anbieter / Unternehmen

Anbieter:

LichtBlick SE
Klosterstr. 1
20097 Hamburg

Unternehmenskennzahlen

Eigenkapital	100% Eneco Group
Gründung	2016
Mitarbeiter 2022	900
Kunden 2020	356003
Umsatz 2022	1.127 Mrd. Euro

Kundenbewertungen:

Verifizierte Kundenbewertungen für LichtBlick

★★★★★ 3,8

3,8 (basierend auf 630 Kundenbewertungen)

Alle Bewertungen anzeigen (15/19) (15/19)

weniger

Anlage 1 [3/12]



06221 777 00 10

Persönliche Expertenberatung
Montag - Freitag 8-22 Uhr
Wochenends 9-22 Uhr

Günstiger als die Preistabelle

63,20 €
0 mit, Kosten im 1. Jahr
399,26 € je quart

inkl. 142,81 € Neukundenbonus mkt. 83,72 € Sofortbonus

- 12 Monate Preisgarantie
- 12 Monate Vertragslaufzeit
- Kosten für intelligente Messsysteme (IKM)
- Kosten für moderne Messverfahren
- Verbrauchsrecht

LichtBlick
3.8 **** (630)

Tarif vergleichen

Preis: Vertragskonditionen Energiequellen Anbieter / Bewertung

Ihre Verbrauchsangabe	für 2.500 kWh pro Jahr
Arbeitspreis pro kWh	33,58 Cent pro kWh
Arbeitspreis gesamt	839,50 € pro Jahr
Grundpreis	145,42 € pro Jahr (12,12 € pro Monat)
Gesamtpreis im ersten Jahr ohne Bonus	984,92 € pro Jahr
Durchschnitt pro Monat	82,08 € pro Monat
Neukundenbonus (einmalig)	142,81 €
Sofortbonus (einmalig)	83,72 €
Gesamtpreis im ersten Jahr inkl. Bonus	758,39 € pro Jahr
Durchschnitt pro Monat	63,20 € pro Monat
Geschätzter Abschlag (monatliche Kontobuchung)	ca. 82,08 € pro Monat

Hinweis: Sie sehen bei diesem Tarif vorzugsweise 12 monatliche Abschläge. Als Serviceleistung wird geschätzt ein monatliches Abschlagskonto für den Gesamtpreis ohne möglichen Bonus im 1. Jahr. Die möglichen Bonus werden nicht mitbuchbar. Die diese Preisvergleichsrechnung erfolgt im 1. Jahr gleichschwebend werden.

Gültig seit 20.09.2023



Personliche Expertenberatung
Montag - Freitag 8-22 Uhr
Wochenende 9-22 Uhr

☎ 06221 777 00 10

ZUM ANBIETER

Verivox Spezial

Tarif vergleichen

Tarifdetails

ÖkoStrom Komfort 12

- Arbeitspreis: 33,58 CUAWh Grundpreis: 12,12 €/Monat
- inkl. 142,81 € Neukundenbonus inkl. 83,72 € Sofortbonus
- 12 Monate Preisgarantie
- 12 Monate Vertragslaufzeit
- Kosten für intelligente Messsysteme (iM-S)
- Kosten für moderne Lichtschaltung
- Vertragsprüfung

LichtBlick
3,8 ★★★★★ (18/24)

Tarif vergleichen

Günstiger als die Preisbremse
63,20 €
Ø mit Kosten im 1. Jahr
399,76 € (Netto)

ZUM ANBIETER

Preis Vertragskonditionen Energiequellen Anbieter / Bewertung

Anbieter:
LichtBlick SE
Klosterhof 1
20097 Hamburg

Unternehmenskennzahlen

Ergebniser	100% Eneco Group
Gründung	2012
Mitarbeiter 2022	900
Kunden 2020	356000
Umsatz 2022	1.337 Mrd. Euro

Kundenbewertungen

Verifizierte Kundenbewertungen für LichtBlick

★★★★★ 3,8

3,8 (basierend auf 630 Kundenbewertungen)

70% Bewertungen aus dem Jahr 2023

weniger



Was möchten Sie vergleichen?

Anbieter Schnellsuche

anbieternamen eingeben

B

badenova AG & Co. KG

Berliner Städtische GmbH

Blaui

Britant (Marke der SWF Leipzig)

C

com:star GmbH

Crash

D

DauschlandSW: ein Zeichen der Dr. Jisch Online GmbH

E

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

R



Was möchten Sie vergleichen?

Anbieter Schnellsuche

Anbieternamen eingeben

E

E Wie Einbach

e.on

EMBI Energie Mark Brandenburg GmbH

EaBW Energie Baden-Württemberg AG

Energiedienst AG

ENTEKA Plus GmbH

eprimo

Eragas Südwest

e-regio

EWE

EWR Remscheid

- B
- C
- D
- E**
- G
- H
- K
- L
- M
- N
- O
- P



verivox

Was möchten Sie vergleichen?



030 221 377



Mein Konto

Anbieter Schnellsuche

Anbieternamen eingeben

EWR Remscheid

ExtraEnergie & ExtraGreen

G

GASAG AG

H

hardyvertrag.de - ein Zeichen der Drifisch Online GmbH

K

Kaumball GmbH

L

Lechwerke AG

lekter Energie GmbH

B

C

D

F

G

H

K

L

M

N

O

P



verivox

Was möchten Sie vergleichen?



Anbieter Schnellsuche

🔍 Anbieternamen eingeben

fehler Energia GmbH

LogoEnergie

M

Majingau

Maintova AG

maxXim - eine Marke der Drifisch Online GmbH

Mega-SIM - eine Marke der freenet

M-net Telekommunikations GmbH

Mobicom-Debitel - eine Marke der freenet

N

NEW Niederrhein Energie und Wasser

B
C
D
E
G
H
K
L
M
N
O
P



verivox

Was möchten Sie vergleichen?

0522 777 00 10
Mitarbeiter

Anbieter Schnellsuche

 Anbieternamen eingeben

NEW Niederrhein Energie und Wasser

O

Octopus Energy Germany GmbH

o-natal

OIVAG - Oberhessische Versorgungsbetriebe AG

P

PremiumSIM - ein Zeichen der Drillich Online GmbH

R

RheoEnergie AG

Rheinpover (Marke SW Duisburg)

S

© 2023 Verivox - Alle Rechte vorbehalten

- B
- C
- D
- E
- G
- H
- K
- L
- M
- N
- O
- P
- R



verivox

Was möchten Sie vergleichen?

06221 77 00 10
* für Konti

Anbieter Schnellsuche

🔍 Anbieternamen eingeben

S

sim.de - ein Zeichen der Drillisch Online GmbH

simply.de - ein Zeichen der Drillisch Online GmbH

smartmobi.de - eine Marke der Drillisch Online GmbH

Streegas Gesellschaft für Gasversorgung und Energieendleistung mbH

Städtwerke Durscheid AG

Städtwerke Karlsruhe GmbH

stromee

SW Duisburg

swb

SWM

T

B

C

D

E

G

H

K

L

M

N

O

P

R



Was möchten Sie vergleichen?

Anbieter Schnellsuche

🔍 Anbieternamen eingeben

SWM

T

TEAG Thüringer Energie AG

Telefonica O2

Telekom Deutschland GmbH

V

Vattenfall

Vodafone GmbH

Volkswagen Charging Group GmbH

W

Winsim - eine Marke der Drifisch Online GmbH

Y

- B
- C
- D
- E
- G
- H
- K
- L
- M
- N
- O
- P
- R
- S



Verivox

Vergleichen GmbH

Was möchten Sie vergleichen?

Volkswagen Charging Group GmbH

W

Wintim - eine Marke der Drillisch Online GmbH

Y

Yello Strom GmbH

Yippie GmbH

yourfone - ein Zeichen der Drillisch Online GmbH

#

123energie (eine Marke der PFALZWERKE AKT. ENGESELLSCHAFT)



M

N

O

P

R

S

T

V

W

Y

#

Hilfreiche Tipps zu Ihrer Kündigung



So einfach geht kündigen

Anlage 1 [12/12]

und

2. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Webseite www.lichtblick.de, die den Abschluss von entgeltlichen Strom- und Gasverträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischem Wege ermöglicht, auf der Bestätigungsseite, über die eine online-Kündigung erklärt werden kann, eine Bestätigungsschaltfläche mit den Wörtern „Kündigungsabsicht abschicken“ vorzuhalten, wenn dies geschieht wie in Anlage K 2 abgebildet:



Für euch Für Unternehmen Fürs Klima

Kontakt Mein Konto

Vertrag kündigen



Zu teuer? Mit der Gas- und Strompreisbremse ist euer Arbeitspreis aktuell gedeckelt.

Was es damit auf sich hat und wie ihr auch mit eurem aktuellen Tarif ganz automatisch spart, erfahrt ihr auf unserer Infoseite.

[Mehr erfahren](#)

Art der Kündigung

[Fragen zur Kündigung](#)

Art der Kündigung

Fragen zur Kündigung

- Reguläre Kündigung**
Eine reguläre Kündigung erfolgt fristgerecht.
- Sonderkündigung**
Es handelt sich um eine fristlose Kündigung. Bis den Grund dafür angeben.
- Umzug**
Du kündigst diesen Vertrag kündigen und kündigen, nur eine Einweisung an deine neue Adresse ist möglich ist.

Vertragsdaten

Vorname

Nachname

Anlage 2 [3/4]

Nachname

Kundennummer

Vertragsnummer/Ladekartennummer

E-Mail-Adresse

E-Mail-Adresse wiederholen

Lieferadresse

Postleitzahl

Anlage 2 [4/4]

Lieferadresse

Postleitzahl

Ort

Str.Nr

Hausnummer

Kündigungsabsicht abschicken

Hilfe zur regulären Kündigung

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2024 zu zahlen.

III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger beanstandet das Fehlen einer sog. Kündigungsschaltfläche auf der Webseite verivox.de und die Beschriftung einer sog. Bestätigungsschaltfläche (Kündigungsbutton) auf der Webseite lichtblick.de.

Der Kläger, der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – (vzbv), ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Mehr als 25 Verbraucherverbände sind Mitglied im vzbv. Darüber hinaus gibt es neun Fördermitglieder. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte bietet auf dem Portal verivox.de Verbrauchern den Abschluss von Strom- und Gasverträgen an:


The screenshot shows a tariff comparison on the Verivox website. The main offer is for 'LichtBlick' with a 3.8 rating. Key features include a 12-month price guarantee, a 12-month contract duration, and costs for smart metering and modern metering. The price is 63.20 € per month, which is 25% cheaper than the previous price. A 'ZUM ANGEBOT' button is visible.

Item	Value
Ihre Verbrauchsangabe	für 2.500 kWh pro Jahr
Arbeitspreis pro kWh	33,58 Cent pro kWh
Arbeitspreis gesamt	839,50 € pro Jahr
Grundpreis	145,42 € pro Jahr (12,12 € pro Monat)
Gesamtpreis im ersten Jahr ohne Bonus	984,92 € pro Jahr
Durchschnitt pro Monat	82,08 € pro Monat
Neukundenbonus (einmalig)	142,81 €
Sofortbonus (einmalig)	83,72 €
Gesamtpreis im ersten Jahr inkl. Bonus	758,39 € pro Jahr
Durchschnitt pro Monat	63,20 € pro Monat
Geschätzter Abschlag (monatliche Kontoblastung)	ca. 82,08 € pro Monat

Hinweis: Sie zahlen bei diesem Tarif voraussichtlich 12 monatliche Abschläge. Als Berechnungsgrundlage des geschätzten monatlichen Abschlags dient der **Gesamtpreis ohne möglichen Bonus im 1. Jahr**, der möglichen Eink. werden nicht mit einberechnet, da die e Ihren möglichen Bonus einmalig im 1. Jahr gutgeschrieben werden.

Gültig seit: 20.09.2023

Möchten Verbraucher den über die Webseite verivox.de abgeschlossenen Strom- und/oder Gasvertrag auf verivox.de kündigen, erhalten sie hierzu folgende Informationen vom Webseitenbetreiber:



Inhalt dieser Seite

- 1 Stromanbieter kündigen
- 2 Fristen
- 3 Formen der Kündigung
- 4 Kostenlose Mustervorlagen
- 5 Mustervorlage: Fristgerechte Kündigung
- 6 Gleich Kündigungsschreiben erstellen
- 7 Kündigen bei Umzug
- 8 Selbst kündigen - ja oder nein?
- 9 Häufig gestellte Fragen

Stromanbieter kündigen


Für Verbraucher gibt es verschiedene Gründe, um den Stromanbieter zu kündigen. Mit einem **Stromvergleich** und anschließendem Wechsel zu einem neuen **Stromanbieter** lassen sich ganz leicht mehrere hundert Euro pro Jahr sparen. Außerdem können Sie bei einer Strompreiserhöhung durch den Stromanbieter mit einem **Sonderkündigungsrecht** reagieren und mit einem neuen Stromanbieter sparen. Dies gilt auch, wenn Sie einen Umzug planen. Mit Verivox erfahren Sie, welche Fristen Sie beim Kündigen beachten sollten. Neben den hilfreichen Tipps zur Kündigung haben wir eine Mustervorlage, die Sie nutzen dürfen, um den Stromanbieter problemlos zu kündigen.

Durch die neuen, gesetzlichen Regelungen für Verbraucherverträge ist es seit dem 1. Juli 2022 einfacher für Sie, bestehende Verträge online zu kündigen. Auf unserer Übersicht können Sie Ihren Anbieter aus der Liste auswählen. Sie werden nach Auswahl umgehend auf die Kündigungsseite des Unternehmens weitergeleitet und können dort **direkt online kündigen**.

VERTRÄGE HIER KÜNDIGEN

Stromanbieter kündigen: Welche Fristen müssen Sie beachten?

Wenn Sie zum ersten Mal mit dem Gedanken spielen den Stromanbieter zu wechseln, dann sind Sie aktuell Kunde bei der örtlichen Grundversorgung. Laut der Stromgrundversorgungsverordnung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGGV) besteht bei der **Kündigung der Grundversorgung** eine **Kündigungsfrist von zwei Wochen**. Sollten Sie nach dem Stromvergleich einen günstigen Anbieter gefunden haben, zu dem Sie wechseln wollen, dann sollten Sie **selbst keine Kündigung einreichen**, da der neue Stromanbieter die Kündigung bei der Grundversorgung übernimmt. So laufen



Inhalt dieser Seite

- 1 Aktuell Marktlage: Gastarif wechseln & richtig sparen
- 2 Beim Anbieterwechsel kündigen
- 3 Kündigungsfrist
- 4 Selbst kündigen
- 5 Kostenlose Mustervorlage
- 6 Gleich Kündigungsschreiben erstellen
- 7 Kündigen bei Umzug
- 8 Ihnen wurde der Gastarif gekündigt?
- 9 Häufig gestellte Fragen

Neuen Gasanbieter finden und beim Wechsel kündigen

Sie möchten **mit einem neuen Gastarif sparen** oder haben von Ihrem Gasanbieter eine Preiserhöhung erhalten und möchten nun den **Anbieter wechseln**? Wir erklären Ihnen, wie Sie in diesem Fall vorgehen sollten.

Mit Verivox können Sie ganz einfach einen günstigeren Anbieter im **Gasvergleich** finden und dabei gleichzeitig den alten Gasanbieter kündigen. Beziehen Sie künftig Gas über einen neuen Anbieter, kündigt dieser Ihren alten Vertrag für Sie. Ein eigenständiges Kündigungsschreiben sollten Sie Ihrem Gasanbieter schicken, wenn der Vertrag **in Kürze ausläuft** und sich bei nicht **fristgerechter Kündigung** automatisch verlängern würde. Gleiches gilt bei einer

Gaspreiserhöhung. In diesem Fall gewähren Gasanbieter ein **Sonderkündigungsrecht**.

Durch die neuen, gesetzlichen Regelungen für Verbraucherverträge ist es seit dem 1. Juli 2022 einfacher für Sie, bestehende Verträge online zu kündigen. Auf unserer Übersicht können Sie Ihren Anbieter aus der Liste auswählen. Sie werden nach Auswahl umgehend auf die Kündigungsseite des Unternehmens weitergeleitet und können dort **direkt online kündigen**.

VERTRÄGE HIER KÜNDIGEN

Der neue Gasanbieter übernimmt die Kündigung

Sollten Sie den **Gastarif wechseln** wollen, übernimmt der neue Anbieter die Kündigung bei Ihrem aktuellen Versorger. Keine selbstgeschriebene Kündigung an den alten Gasanbieter zu verschicken, empfiehlt sich auch, wenn Sie sich in der **Grundversorgung** befinden. Haben Sie den Gasanbieterwechsel in Auftrag gegeben, wird der neue Anbieter **selbst den Brief** an den alten Versorger schreiben und die Befreiung von Gas liefern.

Klicken Verbraucher auf die Schaltfläche „Verträge hier kündigen“, gelangen sie auf die URL <https://www.verivox.de/kuendigungsschreiben/anbieter/>. Auf dieser ist eine Übersichtsliste mit Links zu den Anbieterseiten hinterlegt. Ein Link zur Webseite der Beklagten findet sich hier aber nicht.

Die Beklagte bietet auch auf ihrer Webseite [lichtblick.de](https://www.lichtblick.de) Verbrauchern den Abschluss von Strom- und Gasverträgen an. Dort hält sie unter <https://www.lichtblick.de/vertrag-kuendigen/> eine Bestätigungsseite für die Online-Kündigung von Verträgen bereit. Am Ende der Maske findet sich eine Bestätigungsschaltfläche mit den Worten „Kündigungsabsicht abschicken“.

The image shows a portion of a web form. At the top is an empty rectangular box. Below it is a text input field with the label 'Hausnummer' to its left. At the bottom is a yellow button with the text 'Kündigungsabsicht abschicken' centered on it.

Der Kläger macht geltend, das Verhalten der Beklagten verstoße gegen § 312k Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BGB. Die Beklagte stelle nicht sicher, dass Verbraucher eine Kündigung nach den Vorgaben des § 312k BGB abgeben könnten. Auf der Webseite [verivox.de](https://www.verivox.de) fehle ein Hinweis, dass die über diese Webseite abgeschlossenen Strom- und Gasverträge auch online gekündigt werden könnten. Die Webseite [verivox.de](https://www.verivox.de) verweise nicht auf das Kündigungsformular der Beklagten <https://www.lichtblick.de/vertrag-kuendigen/>. Die Beklagte treffe auch bezüglich der Webseite [verivox.de](https://www.verivox.de) die Verpflichtung aus § 312k BGB, da sie auf dieser Webseite den Abschluss von Verträgen ermögliche. Die Beklagte hätte die Verivox GmbH verpflichten müssen, auf die Online-Kündigungsmöglichkeit hinzuweisen.

Auch die Ausgestaltung auf <https://www.lichtblick.de/vertrag-kuendigen/> verstoße gegen § 312k Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB. Es müsse auf der Bestätigungsseite eine sog. Bestätigungsschaltfläche zu finden sein, mit welcher der Verbraucher die Kündigungserklärung abgeben könne. Diese Bestätigungsschaltfläche müsse mit den Worten „jetzt kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Die von der Beklagten verwendete Formulierung „Kündigungsabsicht abschicken“ lasse die von § 312k BGB geforderte Deutlichkeit vermissen. Die Formulierung könne auch dahin interpretiert werden, dass lediglich der Ausspruch der Kündigung beabsichtigt werde und die Kündigung gerade nicht mit der Bestätigung erklärt werde. Sie bringe nicht klar zum Ausdruck, dass das Betätigen der Schaltfläche unmittelbar Rechtsfolgen nach sich ziehe und Verbraucher den Vertrag mit dem Betätigen der Schaltfläche normalerweise verlören. Eine Absicht / ein Bestreben / ein Wollen sei nicht gleichzusetzen mit einem Tun.

Der Anspruch auf Auslagenerstattung folge aus § 13 Abs. 3 UWG sowie § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG. Die Forderungshöhe sei auf Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt worden, zu der der Kläger weiter vorträgt.

Der Kläger beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführung, es künftig zu unterlassen,

1. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen auf der Webseite www.verivox.de, die den Abschluss von entgeltlichen Strom- und Gasverträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischem Wege ermöglicht, keine Informationen vorzuhalten, die Verbraucher:innen unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führen, über die eine online-Kündigung erklärt werden kann, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 1 abgebildet

und

2. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen auf der Webseite www.lichtblick.de, die den Abschluss von entgeltlichen Strom- und Gasverträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischem Wege ermöglicht, auf der Bestätigungsseite, über die eine online-Kündigung erklärt werden kann, eine Bestätigungsschaltfläche mit den Wörtern „Kündigungsabsicht abschicken“ vorzuhalten, wenn dies geschieht wie in Anlage K 2 abgebildet.

II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die notwendigen Aufwendungen i.H.v. netto 242,99 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer in Höhe von 17,01 €, mithin 260,00 € brutto, nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen und
vorsorglich Vollstreckungsschutz.

Die Beklagte macht geltend, wer als Wechselkandidat auf der Webseite verivox.de nach einem günstigeren Anbieter suche und hierbei auf ihr, der Beklagten, Angebot stoße, könne zu diesem Zeitpunkt noch kein Kündigungsinteresse zu ihrem, der Beklagten, Angebot haben. Über das Portal verivox.de erfolge die Angebotsgenerierung und damit auch die Vollmacht für die Kündigung beim Altversorger. Dies sei bei einem Versorgerwechsel so gängig. Der Kunde habe zwar ein Kündigungsinteresse bei der Angebotserstellung, jedoch nur zum Zwecke des Vertragsabschlusses. Schließe der Kunde über verivox.de einen Vertrag mit ihr, der Beklagten, dann sei auf ihrem, der Beklagten, Internetangebot die Kündigungsmöglichkeit vorgehalten (mit der streitigen Formulierung). Wenn ein Vertrag mit ihr, der Beklagten, begründet worden sei, werde niemand mehr über die Webseite verivox.de kündigen, sondern direkt über ihre, der Beklagten, Webseite.

Sie, die Beklagte, halte auf ihrer Webseite lichtblick.de ein Kündigungsformular zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung vor. Streitig sei lediglich, ob die Formulierung „Kündigungsabsicht abschicken“ eine eindeutige Formulierung sei. Eine Kündigung sei eine einseitige Willenserklärung und damit eine Absichtserklärung. Ob diese tatsächlich zur Kündigung führe, hänge vom Vertragsverhältnis und der rechtlichen Wertung ab. Es handele sich um eine eindeutige Formulierung.

Die Beklagte beanstandet die geltend gemachte Auslagenierstattung der Höhe nach.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die zulässige Klage ist begründet.
 - a. Streitgegenstand des Unterlassungsbegehrens ist es
 - 1)
 - im Rahmen geschäftlicher Handlungen,
 - gegenüber Verbrauchern
 - auf der Webseite www.verivox.de, die den Abschluss von entgeltlichen Strom- und Gasverträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischem Wege ermöglicht,

- keine Informationen vorzuhalten, die Verbrauchern unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führen, über die eine online-Kündigung erklärt werden kann,

- wenn dies geschieht, wie in Anlage K 1 abgebildet.

und

2)

- im Rahmen geschäftlicher Handlungen

- gegenüber Verbrauchern

- auf der Webseite www.lichtblick.de, die den Abschluss von entgeltlichen Strom- und Gasverträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischem Wege ermöglicht,

- auf der Bestätigungsseite, über die eine online-Kündigung erklärt werden kann, eine Bestätigungsschaltfläche mit den Wörtern „Kündigungsabsicht abschicken“ vorzuhalten,

- wenn dies geschieht wie in Anlage K 2 abgebildet.

b. Durch die jeweilige Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform liegt eine hinreichende Bestimmtheit i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO vor (vgl. BGH GRUR 2022, 1336 Rn. 12 – dortmund.de).

c. Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg. Der Kläger kann die begehrte Unterlassung und Auslagenerstattung im beantragten Umfang beanspruchen.

aa. Der Kläger macht gem. § 2 UKlaG Ansprüche wegen verbraucherschutzgesetzwidriger Praktiken geltend. Erfasst von § 2 UKlaG sind u.a. die Regelungen gem. §§ 312i ff. BGB betreffend Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr und damit auch die Vorschrift des § 312k BGB (vgl. OLG Celle GRUR-RS 2024, 21679).

bb. Der Kläger ist anspruchsberechtigt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG. Dies wird von der Beklagten auch nicht in Abrede genommen.

cc. Es besteht ein Unterlassungsanspruch gemäß Antrag zu Ziff. I.1. Die Beklagte ist verpflichtet, auch auf verivox.de eine sog. Kündigungsschaltfläche gem. § 312k Abs. 2 BGB vorzuhalten.

aaa. Es treffen einen Unternehmer die Pflichten nach § 312k BGB, wenn er Verbrauchern über eine Webseite ermöglicht, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses

gerichtet ist, das den Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet (§ 312k Abs. 1 Satz 1 BGB). Nach § 312k Abs. 2 Satz 1 BGB hat der Unternehmer sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf der Webseite abschließbaren Vertrags nach § 312k Abs. 1 Satz 1 BGB über eine Kündigungsschaltfläche abgeben kann. Gem. § 312k Abs. 2 Satz 2 BGB muss die Kündigungsschaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „Verträge hier kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Nach § 312k Abs. 2 Satz 3 BGB muss sie den Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führen, die

1. den Verbraucher auffordert und ihm ermöglicht Angaben zu machen

a) zur Art der Kündigung sowie im Falle der außerordentlichen Kündigung zum Kündigungsgrund,

b) zu seiner eindeutigen Identifizierbarkeit,

c) zur eindeutigen Bezeichnung des Vertrags,

d) zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung das Vertragsverhältnis beenden soll,

e) zur schnellen elektronischen Übermittlung der Kündigungsbestätigung an ihn und

2. eine Bestätigungsschaltfläche enthält, über deren Betätigung der Verbraucher die Kündigungserklärung abgeben kann und die gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „jetzt kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

Gem. § 312k Abs. 2 Satz 4 BGB müssen die Schaltflächen und die Bestätigungsseite ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein.

bbb. Der Begriff der Webseite ist deckungsgleich mit § 312j Abs. 1 BGB zu verstehen (BT-Drs. 19/30840, 16; Maume in BeckOK BGB, 71. Ed., § 312k Rn. 9; Wendehorst in MüKo BGB, 9. Aufl., § 312k Rn. 5). Es ist irrelevant, ob die Webseite vom Unternehmer selbst oder einem Dritten betrieben wird (BT-Drs. 19/30840, 16; so iE auch LG Hildesheim GRUR-RS 2024, 5599; OLG Celle GRUR-RS 2024, 15825). In letzterem Fall hat der Unternehmer nach der Gesetzesbegründung sicherzustellen, dass der Betreiber den Pflichten nach § 312k BGB nachkommt, z.B. durch vertragliche Abrede (Maume in BeckOK BGB, 71. Ed., § 312k Rn. 10; Wendehorst in MüKo BGB, 9. Aufl., § 312k Rn. 6). Für die Anwendung von § 312k BGB ist allein entscheidend, ob der Vertragsschluss über die Webseite ermöglicht wird, nicht dass er tatsächlich auf diesem Wege abgeschlossen wurde (Maume in BeckOK BGB, 71. Ed., § 312k Rn. 11).

ccc. Hier bietet die Beklagte unstreitig (auch) auf der Webseite verivox.de Verbrauchern den Abschluss von Strom- und Gasverträgen mit ihr an (vgl. Anlage K1). Dann muss auf dieser Dritt-Webseite – wie der Kläger zu Recht geltend macht – auch eine Online-Kündigungsmöglichkeit über eine sog. Kündigungsschaltfläche vorgesehen sein. Der Einwand der Beklagten, wenn ein Vertrag mit ihr begründet worden sei, werde niemand mehr über die Webseite verivox.de kündigen, sondern direkt über ihre, der Beklagten, Webseite, bleibt angesichts des klaren Gesetzeswortlauts ohne Erfolg. Denn da der Vertragsschluss über die Webseite verivox.de ermöglicht wird, muss die Beklagte auch dort eine Online-Kündigungsmöglichkeit über eine sog. Kündigungsschaltfläche vorsehen.

Insoweit schließt sich der Senat der rechtlichen Bewertung des OLG Celle (GRUR-RS 2024, 21679 – Gitarrenkurs) an. Hiernach ist die sog. Kündigungsschaltfläche gem. § 312k Abs. 1 und 2 BGB auf der Webseite anzubringen, „über die“ den Verbrauchern ermöglicht wird, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr abzuschließen. Dabei handelt es sich zumindest auch um die Webseite, auf der der Verbraucher aus seiner Sicht den Bestellprozess beginnt (OLG Celle GRUR-RS 2024, 21679 Rn. 5 – Gitarrenkurs).

Im Streitfall ist über die Webseite verivox.de ein Anbieterwechsel zur Beklagten möglich. Somit beginnt der Bestellprozess in einem solchen Fall über die Webseite verivox.de.

Das Unterlassen des Anbringens einer sog. Kündigungsschaltfläche gem. § 312k Abs. 1 und 2 BGB auf der Webseite verstößt gegen § 312k Abs. 2 Satz 1 BGB. Die Beklagte muss sich gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 UKlaG und § 8 Abs. 2 UWG die Handlungen der in ihren Verkaufsprozess eingebundenen Verivox GmbH als Beauftragter zurechnen lassen.

Die Beklagte konnte ihre Pflicht zur Anbringung einer Kündigungsschaltfläche nicht dadurch erfüllen, dass sie diese nur auf ihrer Webseite lichtblick.de angebracht hat (vgl. OLG Celle GRUR-RS 2024, 21679 Rn. 7 – Gitarrenkurs). Denn jedenfalls wird über verivox.de unstreitig (auch) ein Vertragsschluss mit der Beklagten ermöglicht, so dass nach dem Gesetzeswortlaut auf dieser Webseite auch eine sog. Kündigungsschaltfläche gem. § 312k Abs. 1 und 2 BGB (mit Weiterleitung auf eine Bestätigungsseite gem. § 312k Abs. 2 Satz 3 BGB, die dann die Webseite der Beklagten sein kann) vorzusehen ist.

dd. Es besteht auch ein Unterlassungsanspruch gemäß Antrag zu Ziff. I.2. Insoweit liegt ein Verstoß der Beklagten im Hinblick auf die Beschriftung der sog. Bestätigungsschaltfläche i.S.v. § 312k Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB vor.

aaa. Nach § 312k Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB muss die sog. Bestätigungsschaltfläche, über deren Betätigung der Verbraucher die Kündigungserklärung abgeben kann, gut lesbar

mit nichts anderem als den Wörtern „jetzt kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

Nach § 312k Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB muss die sog. Kündigungsschaltfläche den Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führen, die eine sog. Bestätigungsschaltfläche enthält, über die der Verbraucher die Kündigungserklärung abgeben kann. Diese Bestätigungsschaltfläche muss mit den Wörtern „jetzt kündigen“ beschriftet sein. Andere Angaben sind wiederum nur zulässig, wenn sie ebenso eindeutig sind. Entscheidend ist, dass die Beschriftung zum Ausdruck bringt, dass das Betätigen der Schaltfläche unmittelbar Rechtsfolgen nach sich zieht und der Verbraucher den Vertrag mit dem Betätigen der Schaltfläche normalerweise verliert (vgl. Wendehorst in MüKo BGB, 9. Aufl., § 312k Rn. 22). Diese Bestätigungsschaltfläche („Kündigungsbutton“) bringt den Kündigungsvorgang des Verbrauchers zum Abschluss, wenn dieser die entsprechende Schaltfläche per Klick betätigt. An den Kündigungsbutton werden vom Gesetzgeber konkrete grafische und inhaltliche Anforderungen gestellt (Stiegler in VuR 2021, 443, 448).

Im Hinblick auf eine alternative Formulierung gilt, dass – wie im Rahmen der Kündigungsschaltfläche – bezüglich der Bestätigungsschaltfläche eine entsprechend eindeutige Formulierung gewählt werden muss. Es geht um Rechtsklarheit (Maume in BeckOK BGB, 71. Ed., § 312k Rn. 30). Die Schaltfläche darf nur mit den Worten „jetzt kündigen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Es gelten rigide Maßstäbe und der sprachliche Spielraum für den Unternehmer ist sehr schmal (Maume in BeckOK BGB, 71. Ed., § 312k Rn. 30). Problematisch erscheinen Formulierungen, die das Wort „jetzt“ nicht enthalten (Stiegler in VuR 2021, 443, 449). Nicht zulässig erscheinen zudem Formulierungen, die die Endgültigkeit der Betätigung des Kündigungsbuttons teilweise falsch suggerieren, wie „Wirklich kündigen?“ oder „Kündigungsprozess abschließen“ (vgl. Stiegler in VuR 2021, 443, 449).

bbb. Nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze ist eine Bestätigungsschaltfläche „Kündigungsabsicht abschicken“ nicht ebenso eindeutig wie „jetzt kündigen“. Jedenfalls kann bei der Formulierung „Kündigungsabsicht abschicken“ und dabei vor allem dem gewählten Wort „Kündigungsabsicht“ der Eindruck entstehen, dass noch keine endgültige Kündigungserklärung damit verbunden ist. Die gewählte Formulierung bringt nicht klar zum Ausdruck, dass das Betätigen der Schaltfläche unmittelbar Rechtsfolgen nach sich zieht und der Verbraucher den Vertrag mit dem Betätigen der Schaltfläche normalerweise verliert. Damit genügt diese Formulierung nicht den gesetzlichen Anforderungen.

e. Der Kläger kann auch die begehrte Auslagenerstattung i.H.v. 260,- € brutto nebst Rechtshängigkeitszinsen (§§ 288, 291 BGB) beanspruchen, §§ 5 UKlaG, 13 Abs. 3

UWG. Wettbewerbsverbänden steht nur ein Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für die Abmahnung zu, die als Pauschale aus den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für eine Abmahnung berechnet wird (Scholz in BeckOK UWG, 25. Ed., § 13 Rn. 162). Es entspricht dem Wesen der Pauschale, dass sie ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls anhand der durchschnittlich anfallenden Abmahnkosten beziffert wird (Scholz in BeckOK UWG, 25. Ed., § 13 Rn. 162). Der Kläger hat die geltend gemachte Kostenpauschale von 242,99 € netto beziffert und im Schriftsatz vom 26.02.2024 die Grundlage der Durchschnittskalkulation spezifiziert dargetan. Diesem Zahlenwerk ist die Beklagte nicht entgegengetreten, so dass es als unstreitig zu behandeln ist und damit einer Schätzung nach § 287 ZPO zugrunde gelegt werden kann (vgl. OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2023, 138 Rn. 21 – Computergehäuse). Das spezifiziert dargetane Zahlenwerk ergibt hier pauschale Kosten i.H.v. 278,68 € netto. Die vorliegend geltend gemachte Kostenpauschale liegt unter diesem Wert.

2. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Vollstreckungsschutz nach § 712 ZPO war nicht zu gewähren. Die Beklagte hat nicht dargetan und auch nicht glaubhaft gemacht, dass ihr die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Dokument unterschrieben
von: , Justiz der Freien und
Hansestadt Hamburg
am: 25.09.2024 14:42

